

Zeitschrift: Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle
Band: 27 (1959)
Heft: 10

Artikel: Die Tragödie eines Knaben
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-570117>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Tragödie eines Knaben

Von jeher haben wir auch im «Kreis» betont, dass der Knabe, d. h. das Kind, nicht vorzeitig mit erotischen Erlebnissen belastet werden darf. Eine körperliche Frühreife mag dieser Forderung, die im schweizerischen Gesetz verankert ist, entgegenstehen. Aber der junge Mensch erfährt durch die erste geschlechtliche Berührung eine derartige Erschütterung seiner bisherigen Seinswelt, dass er sie mit 14 oder 15 Jahren seelisch noch nicht überschauen und innerlich noch nicht bewältigen kann.

Dennoch lesen wir immer wieder von Fällen, wenn auch, Gottseidank, nicht von vielen, dass Knaben in die Wirrnisse des Erotischen hineingezogen werden. So wurde auch in den letzten Wochen durch die schweizerische Presse der Fall des kleinen Franz bekannt. Der vierunddreissigjährige Zimmerherr seiner Mutter, Hermann, hatte ihn oft zum Zelten eingeladen. Nicht die Mutter selbst, aber gute Nachbarinnen entdeckten die Gefahr. Und wie immer in solchen Fällen: Der Krug geht zum Brunnen, bis er bricht! Das Gericht verurteilte den Mann zu zwei Jahren Zuchthaus, fünf Jahren Ehrverlust und zehn Jahren Landesverweisung, obwohl er nicht vorbestraft war.

Die Schwere der Strafe mag im ersten Moment ungewöhnlich hart erscheinen, aber sie wird ohne weiteres verständlich, wenn wir die Hintergründe erkennen. «Justin», der Gerichts-Berichterstatter der «Weltwoche», hat sie in der Nummer vom 11. Sept. 1959 erstaunlich klar und nachfühlend aufgedeckt. Wir lesen da:

«Natürlich hatte der Zorn der Mutter jetzt keine Grenzen gekannt, was ihr wieder nachzufühlen war, weil sie sozusagen uneingeschränktes Vertrauen zu dem so sympathischen, gescheiten, ordentlichen und freundlichen jungen Mechaniker aus Deutschland gehabt, ja ihn manchmal schon als zukünftigen Gatten und Stiefvater ihres Franz gesehen hatte. Nun ergab sich zwar nicht eindeutig aus den Akten, wie die Dinge sich im Haus entwickelt hatten, bis der Untersuchungsrichter eingriff und der Psychiater Franz in die Hände bekam; aber jedenfalls stand fest, dass der bedauernswerte Bub bereits zu diesem Zeitpunkt an einem so schweren seelischen Trauma krankte, so verstört, depressiv und ängstlich war, dass er sich jetzt einer langwierigen psychiatrischen Behandlung unterziehen muss. Doch was hatte ihn am schwersten getroffen, am meisten verletzt und vollends aus dem seelischen Gleichgewicht gebracht? Dass Hermann, der grosse Freund, den er so vergöttert hatte, nun alles bestritt, nicht ein Wort wahrhaben wollte und ihn einen Lügner hiess! «Nein, ich habe nichts erfunden», hatte er weinend gerufen. «ich sage die Wahrheit, Hermann lügt!»

Hier stehen wir wirklich vor der Tragödie eines Knaben, würdig eines Dichters, sie nachfühlend aufzuzeichnen als Gleichnis für viele. Justin stand unter der Rubrik «Menschen und Paragraphen» nur wenig Platz zur Verfügung und so konnte er nur berichten. Aber er hat diesen Bericht so formuliert, dass auch wir ihn unbedingt für uns festhalten wollen:

«. . . Eine ungewöhnlich harte Strafe? Darüber könnte man sich vielleicht streiten, obwohl die Frage des Strafmasses als Ermessensfrage immer von so vielen Imponderabilien abhängt, dass alle noch so überzeugenden Hinweise auf Präjudizien und noch so gründliche Erörterungen des Für und Wider eben nur juristisches Beiwerk sind, während letzten Endes wahrscheinlich doch so etwas wie das Rechtsempfinden oder auch der richterliche Gerechtigkeitssinn entscheidet. Und hier war es keine Frage, dass Hermanns Richter doch am stärksten durch den Schaden be-

eindrückt waren, den dieser Mann von vierunddreissig Jahren dem vierzehnjährigen Knaben zugefügt hatte, als er das Vertrauen des Buben zu seinem grossen Freund verriet, ihn zum Lügner stempeln wollte, alles leugnete. Nicht der Missbrauch eines Kindes zur Unzucht, wie das Gesetz sich ausdrückt, sondern der Verrat der Freundschaft, an die Franz geglaubt hatte, rief nach Zuchthaus, und da waren zwei Jahre gar nicht zu viel . . .»

Wir haben in den letzten zwei Jahren in der schweizerischen Presse oft unverständliche Verallgemeinerungen über homosexuelle Beziehungen lesen müssen, die der Allgemeinheit ein völlig entstelltes Bild der gleichgeschlechtlichen Liebe geben mussten. Um so erfreulicher sind diese Schlussfolgerungen Justins zu diesem sicherlich bestürzenden Fall. Die Betonung des Vergehens an der Seele des liebenden Knaben, der ein weit grösseres Gewicht beigemessen wird als an der sexuellen Handlung, zeugt von einem Verstehen der tieferen Zusammenhänge, das ungewöhnlich genannt werden muss. Die Schwere des Vergehens wird in keiner Weise herabgemindert, aber es wird auch in seinen tieferen Zusammenhängen erfasst. Dass der ältere Freund nach einer erlebten Liebe nicht den Mut hat, zu den unverbogenen und bekennenden Worten seines Geliebten zu stehen, muss in dem Knaben eine Welt zerstört haben, deren Zusammenbruch einer grossen seelischen Tragödie gleichkommt. Von da aus zu richten, — und zu berichten! — zeugt von einer Haltung, die auch dem Homoerotischen den seelischen Bezirk zuerkennt.

Rolf.

Ein Mensch oder ein „Fall“?

Lieber Rolf,

Nach den Besprechungen im «Kreis» habe ich mir vor einiger Zeit das Buch von Dr. Klimmer, «Die Homosexualität», und jetzt das Buch von Dr. Giese, «Der homosexuelle Mann in der Welt» gekauft. Ich habe der vor einigen Monaten erschienenen Besprechung des Buches von Dr. Klimmer fast nichts hinzuzufügen, ausser vielleicht der Tatsache, dass das Klimmer'sche Buch wirklich von jedem unter uns gelesen werden sollte, der auch nur ein wenig über die Frage der homosexuellen Existenz nachdenkt. Zu Ihrer Besprechung des Buches von Dr. Giese im Septemberheft hingegen möchte ich gern noch einiges hinzufügen.

Die Bücher von Dr. Klimmer und Dr. Giese sind mit der gleichen deutschen Gründlichkeit geschrieben. Es ist jene deutsche Gründlichkeit, die im Positiven so berühmt und im Negativen so berüchtigt auf der Welt ist. Das Positive des Klimmer'schen Buches liegt für mich darin, dass der Verfasser den Homosexuellen immer als «Mensch» nimmt; das Negative des Giese'schen Buches liegt für mich darin, dass sein Verfasser den Homosexuellen als «Fall» nimmt. Ich bin überzeugt, dass die meisten unter uns es bis zum Hals satt haben, als «Fälle» betrachtet zu werden, auch wenn — wie im Falle von Dr. Giese — die grundsätzliche Einstellung des Verfassers nicht einmal gegen uns gerichtet ist.

Wenn ich die Beglückung der körperlichen Nähe meines Freundes genossen habe, dann brauche ich mir gottlob kein Kopfzerbrechen über die folgenden Sätze aus dem Buch von Dr. Giese zu machen: «Bekanntlich hat Boss der psychoanalytischen und anthropologischen Perversionstheorie die daseinsanalytische gegenübergestellt. Handelt es sich bei der ersteren um eine Interpretation, die sich der «Freud'schen Trieblehre» bedient, und bei der zweiten um eine Interpretation im Verein mit Strauss und v. Gebattel (der sich auch Kunz angeschlossen hat), die angesichts einer «normgemässen Liebeswirklichkeit» gerade die Normwidrigkeit, Destruktion, Sinnverkehrung und das süchtige Verhalten herausstellt. so handelt es sich schliesslich demgegenüber bei Boss,